



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e.V. • Postfach 06 02 50 • 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoft-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

nur per E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 13.3.2024

**Anforderungen an Eigenkontrollen bezüglich der Probenahme und Analytik zur Kontrolle
von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln
– Stakeholder-Konsultation der EU-Kommission**

Sehr geehrte [REDACTED]

der Lebensmittelverband Deutschland hat über seinen europäischen Verband FoodDrinkEurope einen Konzeptvorschlag der EU-Kommission erhalten (**Anlage**), der mit einem Eingriff in die Eigenkontrollen für Lebensmittelunternehmer einhergeht, was die die Probenahme und Analytik zur Kontrolle von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln betrifft. Dieser Konzeptvorschlag wurde von der EU-Kommission im Rahmen einer „Stakeholder-Konsultation“ verteilt.

Der Lebensmittelverband hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach dafür ausgesprochen, die Vorgaben für die Probenahme und Analytik für die amtliche Kontrolle nicht auf die Eigenkontrollen der Wirtschaft auszudehnen. Zu den Vorhaben zu Mykotoxinen und Pflanzentoxinen, die schließlich in die Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 mündeten, hatten wir im August 2022 eine längere Stellungnahme an Sie über sandt, die wir der Vollständigkeit halber nochmals beigefügt haben (**Anlage**). Hierin sprechen wir uns aus verschiedenen Gründen gegen die Ausdehnung der Vorgaben für die Probenahme und Analytik für die amtliche Kontrolle auf die Eigenkontrollen der Wirtschaft aus.

Umso mehr hat uns überrascht, dass die EU-Kommission nun plant, für Eigenkontrollen eine eigene Verordnung mit verpflichtenden Vorgaben für die Probenahme und Analytik zur Kontrolle von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln einzuführen. Die beabsichtigte Verknüpfung dieses Vorhabens mit dem „Abzug der Messunsicherheit“ halten wir zudem für mehr als unglücklich – und auch nicht geeignet. Der Lebensmittelverband Deutschland bittet Ihr Haus daher eindringlich darum, auf die EU-Kommission einzuwirken, damit sie von diesem Vorhaben Abstand nimmt. Die Ablehnung des Vorhabens haben wir nachfolgend näher begründet.



Vorbemerkungen

Die Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 mit den Anforderungen an die Probennahme und Analytik zur Kontrolle von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln bestehen im Wesentlichen aus zwei Anhängen: Anhang I enthält die Probennahmeverfahren für verschiedene Lebensmittelkategorien, Anhang II die Kriterien für die Probenaufbereitung und Analysenmethoden zur Kontrolle des Mykotoxin- bzw. Pflanzentoxingehalts. Beide Anhänge sind bereits von ihrer Konzeption her unterschiedlich. Während Anhang I die Anforderungen an die Probennahme im Detail beschreibt, ist für die Arbeiten im Labor, das die Untersuchung der eingegangenen Probe vornimmt (Anhang II), vielmehr nur ein Rahmen (Leistungskriterien) vorgegeben.

Vorschlag der EU-Kommission für Anforderungen an die Probennahme bei Eigenkontrollen

Mykotoxine und Pflanzentoxine, die Lebensmittel kontaminieren, sind in den meisten Fällen sehr inhomogen verteilt. Es gibt bis heute kein Probennahmeverfahren, das sicherstellt, dass eine Verbrauchergefährdung durch Mykotoxine oder Pflanzentoxine in Lebensmitteln vollständig ausgeschlossen ist. Das Arbeiten mit einer großen Anzahl an Einzelproben und großen Probemengen ist eine Möglichkeit, das Risiko einer Verbrauchergefährdung zu minimieren, jedoch stellt auch diese Vorgehensweise nur eine Annäherung an eine repräsentative Probennahme und vielmehr eine Vereinbarung dar, auf deren Basis Behörden die Konformität der Ware prüfen und Beanstandungen aussprechen können.

In ihrem Vorschlag geht die EU-Kommission davon aus, dass das Arbeiten mit einer großen Anzahl an Einzelproben und großen Probemengen der (einige) Ansatz ist, um für Lebensmittel, die auf Mykotoxine oder Pflanzentoxine untersucht werden sollen, eine repräsentative Probe für die Untersuchung zu generieren. Aus diesem Grunde sollen die Vorgaben für die Probennahme bei der amtlichen Kontrolle gemäß den Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 zukünftig auch für die Eigenkontrollen der Wirtschaft gelten. Als Verfahren, die als gleichwertig zu den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2782 und 2023/2783 angesehen werden, werden lediglich „relevante internationale Standards“ genannt. Der Vorschlag der EU-Kommission schließt andere Ansätze der Probennahme, die heutzutage in der Wirtschaft praktiziert werden, damit vollständig aus. Anders als im Falle der amtlichen Kontrolle verfügen Lebensmittelunternehmer oft aber über weitere Informationen zu der Ware, die sie anbauen oder einkaufen oder einsetzen möchten. So kennen sie in vielen Fällen ihre Lieferanten, wissen, welchen Ursprung der Ware hat (Anbauland, Herkunftsland) und haben oft auch bereits Erfahrungen zu der jeweiligen Warenart gesammelt. Damit können sie optimierte Probennahmeverfahren entwickeln, die an die jeweilige Ware oder Warenart angepasst sind, und müssen nicht in jedem Falle auf das „Hilfsmittel“ große Probemengen und viele Einzelproben zurückgreifen. In bestimmten Fällen kann es zudem sinnvoll sein, statt der vorgeschriebenen Mischprobe Einzelproben, die an verschiedenen Stellen einer Partie/Sendung entnommen werden, einzeln zu untersuchen, um festzustellen, an welchen Stellen der Partie die



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Ware belastet ist. Auf diese Weise können Teilpartien von belasteter und nicht belasteter bzw. verkehrsfähiger und nicht verkehrsfähiger Ware getrennt und im Folgenden unterschiedlich behandelt werden. Das Ziel einer optimierten Probenahme durch den Lebensmittelhersteller soll einen optimierten Verbraucherschutz gewährleisten und sollte daher auch weiterhin – im Sinne eines hohen Verbraucherschutzes – für den Lebensmittelunternehmer möglich sein. Sofern, wie im Getreidebereich, branchen-spezifische Leitlinien oder Standards für die Probenahme existieren, sollten auch diese weiterhin verwendet werden dürfen, zumal sie nach Aussagen unserer Mitglieder oft eine höhere Rechtssicherheit bieten.

Verschiedene Mitglieder haben uns allerdings auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Probenahme gemäß den Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 auch aus praktischen Gründen nicht immer möglich ist. Dies gilt vor allem für Ware aus Drittstaaten, aber auch für Ware, die auf Basis von Analysenzertifikaten eingekauft wird. So ist es nicht möglich, von Lieferanten/Vorlieferanten in jedem Falle (und zudem vorab) zu verlangen, dass für das untersuchte Muster eine Probenahme gemäß den Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 oder nach einem von der EU anerkannten internationalen Standard erfolgt.

Der Lebensmittelverband Deutschland bittet daher Ihr Haus, sich bei der EU-Kommision dafür einzusetzen, dass Lebensmittelunternehmer auch weiterhin die Probenahmeverfahren nutzen können, die aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen und Erfahrungswerte am besten für die jeweilige Ware oder Warenart geeignet sind. Eine Einschränkung dahingehend, dass bei Eigenkontrollen nur noch Probenahmeverfahren der amtlichen Kontrolle oder (offizieller) internationaler Standards eingesetzt werden dürfen, ist für unsere Mitgliedschaft nicht tragfähig.

Vorschlag der EU-Kommission für Anforderungen an die Probenaufbereitung und Analytik bei Eigenkontrollen

Wie oben bereits ausgeführt, geben die Leistungskriterien für die Analytik lediglich einen Rahmen vor, so dass grundsätzlich verschiedene Analysenmethoden eingesetzt werden können – sofern sie den vorgegebenen Leistungskriterien entsprechen. Nach Auffassung des Lebensmittelverbands sollten diese Kriterien jedoch ebenfalls nicht verpflichtend für Eigenkontrollen werden. Auch hier sollte der Lebensmittelunternehmer zusammen mit dem beauftragten Labor weiterhin selbst entscheiden dürfen, welche Analysenmethode am besten zum jeweiligen Ziel der Untersuchung passt. So kann es beispielsweise bei Freigabeuntersuchungen, in denen es (nur) darum geht zu entscheiden, ob eine Ware gekauft oder eingesetzt werden kann, durchaus ausreichend sein, eine Analysenmethode heranzuziehen, die eine höhere analytische Bestimmungsgrenze oder eine geringere Präzision aufweist, als dies durch die Leistungskriterien vorgegeben ist.

Messunsicherheit

Die EU-Kommission verbindet ihren Vorschlag, die Vorgaben für die Probenahme und Analytik für die amtliche Kontrolle auf die Eigenkontrollen der Wirtschaft auszudehnen,



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

mit dem Ziel, dass dann auch die Lebensmittelunternehmer in der EU offiziell die Messunsicherheit vom Analysenergebnis abziehen dürfen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Abschnitt „Messunsicherheit“ zum Anhang II der Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 und damit zu den Vorgaben für die Probenaufbereitung und Analytik gehört. Wie in den Verordnungen ausgeführt wird, beginnt der Prozess der Probenaufbereitung und Analytik mit dem Eintreffen der Probe im Labor, das die Untersuchung durchführt, und der Herstellung der Laborprobe. Er endet mit der analytischen Bestimmung des Mykotoxins oder Pflanzentoxins (Messung) in der Probe und der Angabe des Analysenergebnisses (Messwert). Das heißt, die Messunsicherheit bezieht sich nur auf den Prozess (gemäß Anhang II), den das Labor unter seiner Kontrolle hat. Das Probenahmeverfahren (Anhang I) ist nicht Teil dieses Prozesses.

Die Messunsicherheit ist ein analytischer Parameter und beschreibt die Unsicherheit des Analysenergebnisses (Prozess gemäß Anhang II) für das jeweilige Labor (+/-), während die erweiterte Messunsicherheit die Unsicherheit des Analysenergebnisses (Prozess gemäß Anhang II) zwischen verschiedenen Laboren beschreibt. Die Messunsicherheit gibt also keine Auskunft darüber, wie die Probenahme erfolgt ist und ob sie repräsentativ war oder nicht. Folglich sollte die Diskussion um den „Abzug der Messunsicherheit“ bei Eigenkontrollen nicht mit verpflichtenden Vorgaben zur Probenahme bei Eigenkontrollen verknüpft werden.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir daher dringend, dass die EU-Kommission von dem gesamten Vorhaben Abstand nimmt. Wie wir aufgezeigt haben, eignet sich das Vorhaben zudem nicht, die Diskussionen um den „Abzug der Messunsicherheit“ durch verpflichtende Vorgaben für die Probenahme (und Analytik) bei Eigenkontrollen zu lösen. Letztlich ist die Messunsicherheit lediglich ein analytischer Parameter, der aufzeigen soll, in welchem Bereich der „wahre Wert“ für das Analysenergebnis liegt.

Wir bitten um Berücksichtigung der geschilderten Bedenken bei den weiteren Beratungen zum Vorhaben auf EU-Ebene und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Anlagen